



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Fünfzehnte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten Ändert VV vom 16. August 2018 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 4 542

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Richtlinie zur Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk (Meisterprämie) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 421 544
- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern Ändert VV vom 25. Januar 2019 VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 369 547

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (NuTieFöRL M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 420 548

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2022

Fünfzehnte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 2. September 2022 – III-1510-55SH/33/2-GemIT –

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der EAKten-Verordnung vom 4. August 2018 (GVOBl. M-V S. 307) erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 16. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 478), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. August 2022 (AmtsBl. M-V S. 470) geändert worden ist, werden die folgenden laufenden Nummern 34 bis 48 angefügt:

Lfd. Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
„34	Amtsgericht Rostock	Alle Abteilungen für Betreuungssachen betreffend Betreuungsangelegenheiten (Registerzeichen XVII), Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen X), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Registerzeichen XIV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Betreuungsangelegenheiten.	26.09.2022
35	Amtsgericht Güstrow	Alle Abteilungen für Betreuungssachen betreffend Betreuungsangelegenheiten (Registerzeichen XVII), Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen X), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Registerzeichen XIV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Betreuungsangelegenheiten.	26.09.2022
36	Amtsgericht Schwerin	Alle Abteilungen für Betreuungssachen betreffend Betreuungsangelegenheiten (Registerzeichen XVII), Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen X), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Registerzeichen XIV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Betreuungsangelegenheiten.	10.10.2022
37	Amtsgericht Wismar	Alle Abteilungen für Betreuungssachen betreffend Betreuungsangelegenheiten (Registerzeichen XVII), Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen X), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Registerzeichen XIV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Betreuungsangelegenheiten.	10.10.2022
38	Amtsgericht Ludwigslust	Alle Abteilungen für Betreuungssachen betreffend Betreuungsangelegenheiten (Registerzeichen XVII), Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen X), betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Registerzeichen XIV) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Betreuungsangelegenheiten.	10.10.2022
39	Amtsgericht Stralsund	Alle Abteilungen für Insolvenzsachen betreffend Insolvenzverfahren (Registerzeichen IN), Verbraucherinsolvenzverfahren (Registerzeichen IK), Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren (Registerzeichen IE) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Insolvenzsachen.	03.11.2022

* Ändert VV vom 16. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 310 - 4

40	Amtsgericht Greifswald	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	21.11.2022
41	Amtsgericht Neubrandenburg	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	21.11.2022
42	Amtsgericht Waren	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	05.12.2022
43	Amtsgericht Pasewalk	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	05.12.2022
44	Amtsgericht Rostock	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	19.12.2022
45	Amtsgericht Güstrow	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	19.12.2022
46	Amtsgericht Schwerin	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	19.12.2022
47	Amtsgericht Wismar	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	19.12.2022
48	Amtsgericht Ludwigslust	Alle Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen betreffend Verteilungssachen (Registerzeichen J), Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L) und das Allgemeine Register betreffend Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen AR).	19.12.2022“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie zur Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk (Meisterprämie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 6. September 2022 – V-630-00000-2022/001-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 421

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieser Verwaltungsvorschrift, b) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) <p>Zuwendungen an Handwerks- und Industriemeister, um über eine Erhöhung der Anzahl von Existenzgründungen in Form einer Betriebsübernahme durch diese Personengruppen die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken.</p> <p>1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind einmalige nicht rückzahlbare Zuwendungen zum Lebensunterhalt an Handwerks- und Industriemeister.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, auch als Gesellschafter oder Gesellschafterin von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die erstmalig ein bestehendes Unternehmen übernehmen und damit erstmalig eine Existenz gründen.</p> | <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seinen Hauptwohnsitz und seinen Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und b) über eine abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk, über eine abgelegte Industriemeisterprüfung oder über einen gleichwertigen Hoch- oder Fachschulabschluss verfügen (DQR Niveau 6 und 7) oder die Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit bis zum Abschluss der Meisterprüfung vorlegen. <p>4.2 Sachliche Voraussetzungen</p> <p>4.2.1 Der Zuwendungsempfänger übernimmt erstmalig ein bestehendes Unternehmen und gründet damit erstmalig eine Existenz.</p> <p>4.2.2 Bei der Existenzgründung in der Form der Betriebsübernahme handelt es sich um den Aufbau einer Vollexistenz.</p> <p>4.2.3 Im Zuge der Betriebsübernahme muss die überwiegende Zahl der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze des zu übernehmenden Betriebes im bisherigen Beschäftigungsumfang erhalten und damit gesichert werden. Bei Übernahmen von Betrieben mit nur zwei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch einen dieser Beschäftigten ist mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz zu erhalten und damit zu sichern. Für den Fall, dass in dem zu übernehmenden Betrieb keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze vorhanden sind, muss zusätzlich zum Arbeitsplatz des Unternehmensnachfolgers oder der Unternehmensnachfolgerin mindestens ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen werden. Dabei hat es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu handeln. Ein Beschäftigungsverhältnis mit der Person, die den Betrieb übergibt (Altinhaber), wird hierbei nicht berücksichtigt. Der zu schaffende Arbeitsplatz muss mindestens tarifgleich vergütet werden.</p> <p>4.2.4 Der Geschäftsgegenstand des zu übernehmenden Betriebes muss dem Inhalt der Meisterausbildung des Unterneh-</p> |
|--|--|

mensnachfolgers oder der Unternehmensnachfolgerin entsprechen. Bei Ingenieuren und Ingenieurinnen, Absolventen und Absolventinnen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung und Industriemeistern und Industriemeisterinnen, die gemäß § 7 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen sind, gilt dies bezogen auf den Studien- oder Schulschwerpunkt.

4.3 Ausschlüsse von der Förderung

4.3.1 Bei einer zeitgleichen Kombination mit anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch, ist eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.

4.3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1) genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung beträgt einmalig 7 500 Euro. Erfolgt die Betriebsübernahme gemeinsam durch mehrere Meister oder Meisterinnen, so wird für diese Betriebsübernahme insgesamt nur eine Meisterprämie gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshauhaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden, sobald der Eingang des Antrages auf Zuwendung von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde. Als Vorhabenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der gewerblichen Tätigkeit im übernommenen Betrieb.

6.2 Die gesicherten Arbeitsplätze müssen mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach der erfolgten Betriebsübernahme durchgängig besetzt sein. Der gegebenenfalls zusätzlich zum Arbeitsplatz des Unternehmensnachfolgers oder der Unternehmensnachfolgerin geschaffene sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Arbeitsplatz ist mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach der erfolgten Einstellung durchgängig zu besetzen.

6.3 Innerhalb des Mindestbeschäftigungszeitraumes darf das geförderte Unternehmen weder stillgelegt, ganz oder teilweise auf andere übertragen oder nach außerhalb des Landes verlegt werden.

6.4 Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wis-

senschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit oder einem von diesem beauftragten Institut im Rahmen der Antragstellung sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.5 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200.000 Euro nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors, beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum 100.000 Euro. Die Zuwendungsempfänger sind im Hinblick auf diese Höchstgrenze zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die sie im maßgeblichen Zeitraum erhalten haben.

6.6 Alle Unterlagen und Belege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Förderungen sind zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vor der Betriebsübernahme schriftlich unter Verwendung eines Vordrucks zu stellen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und steht im Internet unter www.lfi-mv.de zur Verfügung. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Betriebsübernahme ist grundsätzlich der tatsächliche Beginn der gewerblichen Tätigkeit in dem übernommenen Betrieb.

Der Antrag ist einzureichen beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die abgelegte Meisterprüfung, den nach der Handwerksordnung gleichwertigen Hoch- oder Fachschulabschluss (DQR Niveau 6 und 7) oder die Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit bis zum Abschluss der Meisterprüfung,
- b) die Kopie des Personalausweises.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Auszahlungsverfahren

In Abweichung von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Auszahlung der Meisterprämie in Form einer einmaligen Zahlung des gesamten Zuschusses nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Vorlage folgender Unterlagen, die spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzulegen sind:

- a) die Gewerbeanmeldung für den übernommenen Betrieb und die gegebenenfalls für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen (Nachweis der Betriebsübernahme),
- b) der Nachweis der Besetzung des zusätzlich zum Arbeitsplatz des Unternehmensnachfolgers oder der Unternehmensnachfolgerin geschaffenen Arbeitsplatzes oder der gesicherten Arbeitsplätze,
- c) die „De-minimis“-Erklärung.

7.4 Nachweisverfahren

7.4.1 In Abweichung von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach Nummer 5.3.6.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes.

7.4.2 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des für den geschaffenen Arbeitsplatz oder die gesicherten Arbeitsplätze geltenden zwölfmonatigen Mindestbeschäftigungszeitraumes ist gegenüber der Bewilligungsbehörde die Ein-

haltung der Mindestbeschäftigungsdauer sowie die tarifgleiche Bezahlung des geschaffenen Arbeitsplatzes durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu bestätigen oder entsprechend anderweitig zu belegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Prüfrecht

Die Projekte können geprüft werden durch

- a) die Europäische Kommission,
- b) den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,
- d) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 8. September 2022 – V-619-00000-2022/001-001 –

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2019 (AmtsBl. M-V S. 302) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„**3 Zuwendungsvoraussetzungen**“.
4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„**4 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**“.
5. In Nummer 5.2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1.1.1 und 6.2.1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit“ ersetzt.

- b) Nummer 6.3.1 wird wie folgt gefasst:

„6.3.1 Gemäß Nummer 7.2.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Zuwendungen erst nach Vorlage und Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der zur Erstattung angeforderten Ausgaben und der Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben ausgezahlt werden (Erstattungsprinzip).“

- c) Nummer 6.4.3 wird aufgehoben.

- d) Die Nummer 6.4.4 wird die Nummer 6.4.3.

7. In Nummer 7.2 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 7.2“ ersetzt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 547

* Ändert VV vom 25. Januar 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 369

Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (NuTieFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. August 2022 – VI 320-2

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 420

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen mit dem Ziel

- a) der züchterischen Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere; dafür werden relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet,
- b) der Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit sowie
- c) den züchterischen Fortschritt in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale zu beschleunigen und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und in geeigneten Fällen, die Verlängerung der Nutzungsdauer landwirtschaftlicher Nutztiere zu erreichen.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie

- a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist und
- b) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und des entsprechenden Rahmenplans 2022 bis 2025.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind

- a) Vorhaben der Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit bei Milchkühen, Sauen und Mastschweinen,
- b) zusätzlich die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck bei Milchkühen, Sauen und Mastschweinen sowie
- c) die Aufbereitung dieser Informationen für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts,

die durch die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG und den Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e.V. durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Zuchtorganisationen oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen oder
- b) Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

3.2 Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält. Endbegünstigte können ausschließlich in der Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Unternehmen, bei denen die direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, und

- b) nach steuerrechtlichen Vorschriften eingestufte gewerbliche Unternehmen, soweit diese das Futter nicht überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen müssen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt gemacht haben.
- 4.2 Der Endbegünstigte muss die zur Datenerhebung herangezogenen Tiere in Mecklenburg-Vorpommern halten.
- 4.3 Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung ist zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der Zuchtorganisation oder der Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Vereinbarung im Rahmen einer Mitgliedschaft abzuschließen. Der Vertrag oder die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Es müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Name des Betriebes,
 - b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses,
 - c) Standort,
 - d) voraussichtliche Ausgaben des Vorhabens sowie
 - e) die Höhe der Verbilligung inklusive der voraussichtlichen Anzahl der jeweils einzubeziehenden Tiere (entsprechend den nach Nummer 5.2 gewährten Beträgen).

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es wird für das jeweilige Bewilligungsjahr ein Pauschale festgelegt, höchstens jedoch:
 - a) 15,00 Euro je kontrollierte Milchkuh und Jahr zusätzlich
 - aa) 5,00 Euro je kontrollierte Milchkuh und Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring und zusätzlich
 - ab) 12,00 Euro einmalig je typisierte Milchkuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen,
 - b) 9,40 Euro je kontrollierte Sau und Jahr,
 - c) 0,70 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein.

Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuwendungen.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die einem Endbegünstigten nach Nummer 3.2 Satz 1 entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

Anlage

- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- b) Ausgaben für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,
- c) Ausgaben für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können,
- d) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
- e) Ausgaben für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit im Sinne des Zweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, sind tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 6.2 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der Anlage aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Merkmale erhoben werden, die auch im Sinne der Verbesserung der Gesundheit und Robustheit stehen.
- 6.3 Die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG oder der Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e.V. muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:
 - a) die erfassten Indikatoren im Sinne des Zweckes,
 - b) Entwicklungen, Trends und Ergebnisse,
 - c) aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

6.4 Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

6.5 Der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

6.6 Die Bewilligungsbehörde führt in dem nach der Bewilligung folgenden Kalenderjahr bei 5 Prozent der Endbegünstigten Kontrollen durch. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 Satz 2, Nummer 3.3 Buchstabe b, den Nummern 4.2, 4.3 sowie 6.2 einschließlich der Abrechnungen zwischen dem Endbegünstigten und dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.3 Satz 3 vorliegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig bis zum 30. November für das jeweils folgende Jahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend davon werden für das Antragsjahr 2022 Anträge berücksichtigt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingereicht worden sind.

Abweichend von Nummer 1.3.2 der VV zu § 44 LHO kann durch die Bewilligungsbehörde auf Antragstellung, frühestens jedoch ab Eingang des Förderantrages, ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erteilt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Abweichend von Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung an die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG oder den Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e.V. Diese müssen den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber dem Endbegünstigten ausweisen. Die Anforderung zur Auszahlung erfolgt zu den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Terminen. Eine Schlussrate wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist durch den Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das Vorjahr der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von der Nummer 5.3.6.2 aus einem Sachbericht und einem Nachweis über die Anzahl der erbrachten Datenerhebungen und -auswertungen von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage
(zu den Nummern 5.3 und 6.2)

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
 - Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
 - Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
 - Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen,
 - Totgeburtenrate)
 - Nutzungsdauer
 - natürliche Hornlosigkeit
- bei Teilnahme am Gesundheitsmonitoring: Diagnosedaten entsprechend dem „zentralen Diagnoseschlüssel Rind“

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

